

	Was?		Warum?	Wie?	Seit wann?	Wo?	Wo?	Wer?	fiskaltrust-Produkte
Nr	BEZEICHNUNG	UMFANG	GESETZ + VERORDNUNG	SICHERUNG + EXPORT	GILT AB	Speicherort INTERN	Speicherort EXTERN	Ohne fiskaltrust-Produkt	
1.	Druck- oder Exportdatei	Alle steuerlich relevanten Daten	§ 131(3) BAO § 132(3) BAO	Werden alle relevanten Daten durch die Registrierkasse an den ft-Dienst gesendet, werden diese automatisch gesichert.	1999-2001	Kasse/System +ft-Datenbank	Nicht erforderlich	Über die Kassensoftware oder über den lokale fiskaltrust-Service	ft.POS-Archiv AT ( <a href="#">#4154-0218</a> ) bzw. enthalten in ft.Sorglos <a href="#">#4154-0201</a> oder <a href="#">#4154-0207</a>
2.	DEP-E131	Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen	§ 131(1)Z6b BAO	Wird auch die Datenerfassung sowie die Änderungen der Daten an den ft-Dienst gesendet werden, wird dies automatisch gesichert.	2006 + Novellierung 2016	Kasse/System +ft-Datenbank	Nicht erforderlich		Revisions sichere Archivierung und Export über das <a href="#">fiskaltrust.Portal</a> <a href="https://portal.fiskaltrust.at">https://portal.fiskaltrust.at</a> Produkte:
3.	DEP-RKSV	alle Daten der signierten Belege	§ 132a(3) BAO § 7(3) RKSV	Die korrekte Verwendung des ft-Dienstes bedeutet, dass die Daten der signierten Belege (insb. Art, Menge, handelsübliche Bezeichnung) gesendet werden. Diese Daten werden automatisch gesichert.	1.1.2016	extern revisionssicher + ft-Datenbank	Verpflichtend revisionssicher zB. CD oder ft.Pos-Archiv AT		
4.	DEP-7	Maschinenlesbarer Code im vordefinierten Export-Format	§ 7 RKSV + Anlage Z3	Aus dem DEP-RKSV (3.) werden die Daten im vorgeschriebenen .json-Format exportiert. Es sind vom Startbeleg bis zum angeforderten Beleg (Zeitpunkt) alle Belege enthalten. Die Daten sollen innerhalb von 2 Werktagen auf einem Datenträger oder als Download an das Finanzamt übergeben werden um die korrekte Verkettung prüfen zu können. In Einzelfällen kann diese Frist auch verlängert werden. (4)	1.4.2017	extern revisionssicher +ft-Datenbank	zB. CD oder ft.Pos-Archiv AT  ft.Pos-Archiv AT		

fiskaltrust-Produkte:

<https://www.fiskaltrust.at/entgeltblatt>

Rechtsgrundlagen:

<https://fiskaltrust.at/products/consulting/rechtsgrundlagen/>

Erlassmeinung des BMF zur revisionssicheren Speicherung:

<https://www.fiskaltrust.at/wp-content/uploads/2017/02/160804-Erlass-zur-Einzelaufzeichnungen-Registrierkassen-und-Belegerteilungspflicht-72122.1.X.X.pdf>

### (3) 3.2.1.3. Export der DEP-Daten

Das seit 1.1.2016 zu führende DEP muss mit den Daten des § 7 Abs. 1 RKSV ohne vorgegebene Struktur exportierbar sein.

Die Belegangaben „Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung“ sind zwar nicht im Exportformat (4.) enthalten, müssen aber auch nach dem 31.03.2017 ohne Strukturvorgabe exportierbar sein.

Gleiches gilt für die Einzelbeträge des Beleges, wenn diese anstelle des Betrages der Barzahlung am Beleg ausgewiesen sind. Der Export muss über den Zeitraum der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gemäß § 132 BAO möglich sein.

Das DEP ist im Datenformat JSON (UTF8) auf einem bereitzustellenden Datenträger zur Verfügung zu stellen.

Alternativ kann in Fällen, in denen ein Datenerfassungsprotokoll auf einem externen Server (auch wenn der Serverplatz einem anderen Unternehmen gehört) geführt wird, die Bereitstellung der o.a. Daten auch dadurch erfolgen, dass die Zugangsdaten zum externen Server zur Verfügung gestellt werden, wenn damit die Berechtigung und Möglichkeit zum Download bzw. Export der Daten einhergeht und die Verwendung dieser Daten gewährleistet ist. Auch bei der Nutzung von Servern, die sich nicht in Österreich befinden, ist sicherzustellen, dass entweder die Daten auf einem externen Datenträger oder die Zugangsdaten bereitgestellt werden. Die Zurverfügungstellung der DEP-Daten kann über einen Remotezugriff oder einen Zugriff in den Räumlichkeiten des Unternehmens erfolgen, wobei es auch zulässig ist, davor das DEP auf einen externen Datenträger zu exportieren

bzw. den Export via Internet (zB: Dropbox, Secure FTP) zur Verfügung zu stellen.

Die Bereitstellung der Daten, bzw. Zugangsdaten hat ohne unnötigen Aufschub, d.h. unmittelbar, wenn eine Person mit Zugriffsberechtigung anwesend ist bzw. längstens innerhalb von zwei Werktagen nach vorheriger Verständigung der Abgabenbehörde zu erfolgen. Bei Glaubhaftmachung der Unzumutbarkeit der Einhaltung dieser Frist, kann diese in der Einzelfallbetrachtung auch verlängert werden.

Die Dauer der Zugriffsmöglichkeiten der Organe der Abgabenbehörden beschränkt sich auf die für das Abgabenverfahren notwendige Erhebungstätigkeit für die Feststellung der wahren Abgabenbemessungsgrundlagen. Sie ist dementsprechend einzelfallbezogen zu gewähren.

### (4) Erlass Kapitel 3.2.1.4. Sicherung des DEP

Das vollständige DEP ist **zumindest vierteljährlich** auf einem elektronischen, **externen** Medium **unveränderbar** zu sichern.

Als geeignete Medien gelten beispielsweise schreibgeschützte (abgeschlossene) externe Festplatten, USB-Sticks und **Speicher externer Server, die vor unberechtigten Datenzugriffen geschützt sind.**

Die Unveränderbarkeit des Inhaltes der Daten ist durch die Signatur bzw. das Siegel und insbesondere durch die signierten Monatsbelege gegeben. Jede Sicherung ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

Sollten die Daten des DEP zur Sicherung verschlüsselt werden, müssen die Daten inhaltsgetreu wiederhergestellt werden können.